



09 OKT. 2025

Verwaltungsgericht des Saarlandes

Beschluss

In dem Verfahren

der syrischen Staatsangehöriger.

– Antragstellerin –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam und Dahm, Rathausplatz 5,
66111 Saarbrücken, - da-sp-██████-25 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - ████████-475 -

– Antragsgegnerin –

wegen Asylrechts -Drittstaat- (Griechenland)

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch die Richterin am Verwaltungsgericht ████████ als Einzelrichterin am 7. Oktober 2025

b e s c h l o s s e n:

Die aufschiebende Wirkung der Klage (Geschäfts-Nummer: 3 K 1652/25) gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 12.9.2025 wird angeordnet.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

G r ü n d e

Der Antrag der Antragstellerin,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 12.9.2025 anzuordnen,

ist nach § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO statthaft, nach Lage der Akten unter Wahrung der Wochenfrist gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG gestellt worden und auch im Übrigen zulässig.

Der Antrag ist auch begründet, da ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der streitgegenständlichen Abschiebungsandrohung bestehen.

Aus § 34 Abs. 1, § 35 und § 36 Abs. 1 und 4 Satz 1 AsylG folgt, dass die Aussetzung der Abschiebung dann, wenn ein Asylantrag - wie vorliegend - gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt wird, nur angeordnet werden darf, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen. Ernstliche Zweifel liegen vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass dieser einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält.¹

"Angegriffen" im Sinne des § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG ist im Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO die Abschiebungsandrohung. Gegenstand dieses Verfahrens ist allein die Frage, ob die unter Setzung einer Ausreisefrist von einer Woche (§ 36 Abs. 1 AsylG) erlassene Abschiebungsandrohung rechtmäßig ist.²

Dies setzt voraus, dass die Voraussetzungen für die Ablehnung des Asylantrags als unzulässig (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 AsylG) vorliegen, dass der Abschiebung

¹ vgl. BVerfG, Urteil vom 14.5.1996 - 2 BvR 1516/93 -, BVerfGE 94, 166 juris Rn. 99

² vgl. BVerfG, Urteil vom 14.5.1996 - 2 BvR 1516/93 -, BVerfGE 94, 166 juris Rn. 93 unstreitig

des Asylbewerbers in den in der Abschiebungsandrohung benannten Staat keine Abschiebungsverbote entgegenstehen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG, § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG) und dass die Abschiebungsandrohung auch sonst nicht zu beanstanden ist.

Vorliegend bestehen ernstliche Zweifel daran, ob die Antragsgegnerin den Asylantrag der Antragstellerin zu Recht als unzulässig i.S.d. § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG eingestuft hat.

Nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt hat. Dies ist vorliegend zwar unstreitig der Fall, nachdem der Antragstellerin ausweislich eigener Angaben und einer entsprechenden Markierung von Daten in der EURODAC-Datenbank am 17.9.2024 in Griechenland Flüchtlingsschutz zuerkannt worden ist.

Jedoch ist die Anwendung von § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ausgeschlossen, wenn mit den Lebensverhältnissen, die den betreffenden Ausländer im Zielstaat der Rückführung erwarten würden, die ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union oder Art. 3 EMRK verbunden wäre.³ Eine Verletzung dieser Grundrechte liegt vor, wenn auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Erkenntnisse festzustellen ist, dass für den betroffenen Ausländer das ernsthafte Risiko besteht, Fall der Überstellung unabhängig von seinem Willen und seinen persönlichen Entscheidungen in eine Situation extremer materieller Not zu geraten.⁴ Insoweit gilt eine hohe Erheblichkeitsschwelle. Große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse der betreffenden Person reichen nicht aus. Ein Verstoß gegen Art. 4 der GRCh bzw. Art. 3 EMRK liegt erst vor, wenn die elementarsten Bedürfnisse nicht mehr befriedigt werden können, insbesondere eine Unterkunft zu finden, sich zu ernähren und zu waschen („Bett, Brot, Seife“).⁵

Ausgehend hiervon bestehen nach der im Eilverfahren allein möglichen summarischen Prüfung ernstliche Zweifel daran, ob die gegenüber der Antragstellerin getroffene Unzulässigkeitsentscheidung rechtlich Bestand haben wird.

Allerdings drohen nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der die Kammer sich angeschlossen hat,⁶ nicht vulnerablen männlichen

³ vgl. EuGH, Beschluss vom 13.11.2019 - C-540 und 541/17 (Hamed) -, juris; ferner bereits EuGH, Urteile vom 19.3.2019 - C-163/17 (Jawo) -, juris, Rn. 81 bis 97, und vom 19.3.2019 - C-297/17 u. a. (Ibrahim) -, juris, Rn. 83 bis 94

⁴ vgl. EuGH, Urteil vom 19.03.2019, C-163/17 (Jawo), juris, Rn 98; Beschluss vom 13.11.2019, C-540/17 und C-541/17 (Hamed), juris, Rn. 39; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 10.10.2019, 2 BvR 1380/19, juris Rn 15.

⁵ vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 27.05.2019, A 4 S 1329/19, juris Rn. 5.

⁶ vgl. Urteil vom 18.9.2025, 3 K 223/25, juris

Drittstaatsangehörigen, denen in Griechenland internationaler Schutz zuerkannt worden ist, aktuell bei einer Rückkehr nach Griechenland keine mit Art. 4 GRCh unvereinbaren Lebensbedingungen. Es besteht keine beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass sie in eine Lage materieller Not geraten, die es ihnen nicht erlaubte, ihre elementarsten Grundbedürfnisse hinsichtlich Unterkunft, Verpflegung und Hygiene zu befriedigen.⁷

Indessen unterfällt die Antragstellerin dieser Rechtsprechung nicht. Sie gehört als alleinstehende Frau mit internationalem Schutz in Griechenland nicht zu dieser vom Bundesverwaltungsgericht eingegrenzten Personengruppe.

Die Kammer hält derzeit für die im hiesigen Fall in Rede stehende Personengruppe alleinstehender Frauen weiter an der bisherigen Rechtsprechung der saarländischen Verwaltungsgerichtsbarkeit⁸ fest, wonach im Fall einer Rückkehr nach Griechenland die ernsthafte Gefahr einer erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRCh droht.

Die Situation der Antragstellerin unterscheidet sich von der Lage der Personengruppe der nichtvulnerablen männlichen Schutzberechtigten insbesondere dadurch, dass sie auf Unterkünfte angewiesen ist, die dem im Vergleich zu Männern höheren Sicherheitsbedürfnis von Frauen Rechnung tragen. Unterkünfte ohne Rückzugsräume, die ausschließlich von Männern bewohnt werden, können alleinreisenden Frauen nicht ohne weiteres angesonnen werden. Ihnen ist es, anders als alleinstehenden Männern, auch nicht zumutbar, eine temporäre (Not)Schlafstelle in einem von mehreren Männern gemeinsam genutzten Raum bzw. Schlafsaal zu nutzen.⁹

Es ist nicht erkennbar, welche tatsächlichen Möglichkeiten dem erwachsenen Sohn der Antragstellerin bei einer - von der Antragsgegnerin als Möglichkeit in den Raum gestellten - gemeinsamen Rückkehr mit seiner Mutter nach Griechenland zur „Entschärfung“ der vorbezeichneten Unterkunftsproblematik zukommen würden. Nach den Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts erscheint der Zugang zu einer regulären Unterkunft auf dem freien Wohnungsmarkt für aner-

⁷ vgl. BVerwG; Urteil vom 16.4.2025, 1 C 18.24, juris, Leitsatz; Urteil vom 16.4.2025, 1 C 19.24, juris, Rn. 23

⁸ vgl. OVG des Saarlandes, Urteil vom 15.11.2022, 2 A 81/22, juris; VG des Saarlandes, Beschluss vom 12.6.2024

⁹ vgl. VG Wiesbaden, Urteil vom 4.7.2025, 7 K 754/23.Wl. A, juris, Rn. 157 und 159; VG Hamburg, Beschluss vom 5.3.2025, 12 AE 1165/25, juris, Rn. 7; VG Braunschweig, Beschluss vom 19.8.2025, 6 B 453/25, n.v.; VG Trier, Beschluss vom 17.4.2025, 8 L 3552/25.TR, n.v. vgl. auch die in Bezug auf die Eheleute mit Blick (u. a.) auf die besonderen Bedürfnisse der Ehefrau ergangene Rechtsprechung: VG Hamburg, Beschluss vom 13.8.2025, 12 AE 5505/25, juris, Rn. 6; G Gießen, Beschluss vom 16.7.2025, 1 L 3.8.2007/25.Gl. A, juris, Rn. 13; VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 27.8.2025, 18a L 1375/25.A, juris, Rn.31

kannte Schutzberechtigte selbst für nicht vulnerable männliche Personen für einen längeren Zeitraum nach ihrer Rückkehr kaum erreichbar¹⁰, sodass die Antragstellerin auch im Fall einer gemeinsamen Rückkehr auf die ihr als Frau (übergangsweise) zumutbaren informellen Unterbringungsmöglichkeiten angewiesen wäre. Insoweit bedarf es nach Vorgesagtem aber gerade einer, im Rahmen der summarischen Prüfung im Eilverfahren nicht zu leistenden, vertieften Befassung mit der Frage, wie sich der für Frauen zumutbare Anteil der vom Bundesverwaltungsgericht in Betracht gezogenen Unterkünfte¹¹ darstellt und ob dementsprechend eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass auch schutzberechtigte Frauen bei einer Rückkehr nach Griechenland übergangsweise eine noch menschenwürdige - informelle - Bleibe finden können.

Nach alledem bedarf es keiner Vertiefung, ob im Allgemeinen immer auch ernstliche Zweifel an den tatsächlichen Möglichkeiten für nach Griechenland zurückkehrende, schutzberechtigte Frauen veranlasst sind, ein Erwerbseinkommen durch eine Tätigkeit in der nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zumutbaren Schattenwirtschaft zu generieren.¹²

Angesichts der bislang fehlenden Erfahrungen mit dem Programm kann schließlich nicht davon ausgegangen werden, dass die Antragstellerin, deren griechische Schutzzuerkennung vom 17.9.2024 noch keine 20 Monate zurückliegt, über das Überbrückungsprojekt¹³ in das griechische Integrationsprogramm für anerkannte Schutzberechtigte Helios+, das im letzten Jahr aufgrund einer Verständigung zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem griechischen Ministerium für Migration und Asyl speziell für zurückkehrende Schutzberechtigte aus Deutschland geschaffen worden ist, übergangsweise bis zu vier Monate mit Unterkunft und Lebensunterhalt versorgt wird¹⁴. Darüber hinaus hat die Antragsgegnerin weder im vorliegenden Aussetzungsverfahren die konkrete Möglichkeit einer Aufnahme der Antragstellerin in das Überbrückungsprogramm geltend gemacht noch hat sie sich in ihrem Bescheid ansatzweise dazu verhalten, ob die Antragstellerin die Voraussetzungen für eine Aufnahme in das Programm überhaupt erfüllen würde.

Die abschließende Beurteilung der überstellungsrelevanten Lage für die Antragstellerin ist dem Hauptsacheverfahren vorzubehalten. Bis dahin ist ihr weiterer

¹⁰ vgl. BVerwG, Urteil vom 16.4.2025, 1 C 18.24, juris, Rn. 39

¹¹ Vgl. BVerwG, Urteil vom 16.4.2025, 1 C 18.24 „behelfsmäßig Unterkünfte, mit staatlichen Mitteln errichtete Wohncontainer, geduldete Siedlungen und sonstige einfachste Camps“, juris Rn. 40

¹² vgl. allein hierauf abstellend: VG Hannover, Beschluss vom 6.8.2025, 2 B 7190/25, juris

¹³ vgl. zum Projekt: BVerwG, Urteile vom 16.4.2025, 1 C 18.24 und 1 C 19.24, juris, jeweils Rn. 29 und 30;

¹⁴ vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut und weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke vom 21.3.2025, BT-Drs. 20/15139, wonach bis dahin nur eine Person nach dem Überbrückungsprogramm zurückgeführt worden ist (S. 11)

Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland im Wege der Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage abzusichern.

Dem Antrag ist daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG stattzugeben.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist **unanfechtbar** (§ 80 AsylG).

-elektronisch signiert-

■

Richterin am Verwaltungsgericht